

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
45.	Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahl am 30.08.2009	S. 148
46.	Flurbereinigung Breitbach-Mühlbach – Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	S. 151

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Neue Sammelstelle für Elektroschrott

Seit dem 1. Juni 2009 befindet sich die Abgabestelle für Elektroschrott auf dem Gelände des Stadtbetriebes Bornheim, Donnerbachweg 15 in Bornheim-Waldorf.

Annahmezeiten sind:

Mo. – Mi. 07:30 – 15:00 Uhr

Do. 10:00 – 18:00 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Ansprechpartner ist Herr Meißler, Tel. 02227/932026.

Energieberatung

Im Rathaus der Stadt Bornheim kann erstmalig eine unabhängige Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW angeboten werden. Entstanden ist die Idee in der ILEK*-Projektgruppe "Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz". Künftig soll in jeder der sechs linksrheinischen Kreis-Kommunen einmal pro Monat ein fester Beratungstag angeboten werden. Es berät Sie Herr Dipl.-Ing. Wilfried Thalhäuser.

Der erste Beratungs-Termin im Bornheimer Rathaus ist

Mittwoch, der 26. August 2009

Terminvergabe und Kontakt über

Frau Anne Gorka, 02222 945 – 307 oder

E-Mail: Anne.Gorka@Stadt-Bornheim.de

Für die Beratung wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 5 € erhoben

Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

45. **Öffentliche Bekanntmachung
zur Durchführung der Kommunalwahl am 30.08.2009**

Die Kommunalwahl findet am 30.08.2009 statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Dabei finden folgende Wahlen gemeinsam statt:

- **Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises**
- **Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises**
- **Wahl des Rates der Stadt Bornheim**
- **Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim**

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Ratsaal der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, Ratsaal, zusammen. Die Sitzung ist öffentlich.

1. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.07.2009 bis zum 09.08.2009 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auch Angaben über die Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Die Einteilung der Kreiswahlbezirke wurde vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises am 28.10.2008 bekannt gemacht.

Die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen verteilen sich wie folgt:

Stimmbezirk	Kommunalwahlbezirk	Kreiswahlbezirk
010 Roisdorf I	G1	8
020 Roisdorf II	G2	
031 Bornheim Roisdorf Bornheim	G3	
032 Bornheim Roisdorf Roisdorf		
040 Bornheim I	G4	9
050 Bornheim II	G5	
060 Bornheim III	G6	
070 Brenig	G7	
081 Dersdorf/Waldorf-Dersdorf	G8	
082 Dersdorf/Waldorf-Waldorf		
090 Waldorf I	G9	
101 Kardorf-Hemmerich-Kardorf	G10	
102 Kardorf- Hemmerich-Hemmerich		
111 Rösberg-Hemmerich-Rösberg	G11	
112 Rösberg-Hemmerich-Hemmerich		
120 Merten I	G12	10
130 Merten II	G13	
140 Merten III	G14	
150 Walberberg I	G15	
160 Walberberg II	G16	
171 Sechtem I	G17	
172 Sechtem I		

181 Sechtem II	G18	10
182 Sechtem II		
190 Widdig	G19	8
201 Uedorf/Hersel Uedorf	G20	
202 Uedorf/Hersel Hersel		
210 Hersel I	G21	
220 Hersel II	G22	

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis/Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis/Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Für die verbundenen Wahlen (Rat, Kreistag, Bürgermeister, Landrat) hat jeder Wähler je eine Stimme.

Der Stimmzettel für die verbundenen Wahlen unterscheiden sich wie folgt:

- **Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises:**
Die Stimmzettel für die Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises sind von hellblauer Farbe und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises im Wahlbezirk "Nummer des Wahlbezirkes" am 30.08.2009
- **Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises**
Die Stimmzettel für die Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises sind von weißer Farbe und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises am 30.08.2009
- **Wahl des Rates der Stadt Bornheim:**
Die Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt Bornheim sind von hellroter Farbe und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim im Wahlbezirk "Nummer des Wahlbezirkes" am 30.08.2009
- **Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim:**
Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim sind von hellgelber Farbe und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 30.08.2009

Die Stimmzettel enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge sowie die zugelassenen Reservelisten der Parteien und Wählergruppen mit den ersten drei Bewerbern und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung für die Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen. Alternativ kann durch andere Weise kenntlich gemacht werden, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

In den Wahllokalen ist neben dieser Bekanntmachung für jede Wahl ein Musterstimmzettel ausgehängt.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk, für den der Wahlschein gültig ist oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein erhalten haben und im Wahllokal die Stimme abgeben möchten, müssen den Wahlschein bei der Stimmabgabe vorlegen. Der Wahlschein wird hierbei einbehalten.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Bornheim auf Antrag die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Wähler muss seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Eine Abgabe im Wahllokal am Wahltag ist nicht möglich.

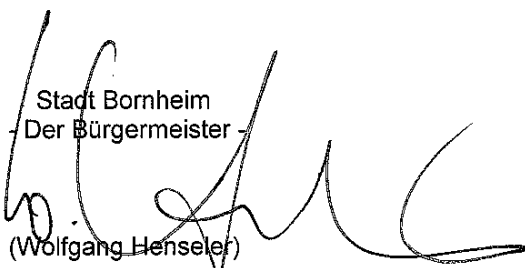
Die Stimmabgabe mittels Briefwahl erfolgt durch das Ankreuzen der Kreise neben den Wahlvorschlägen oder indem auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Bewerber die Stimme gelten soll. Die Stimmzettel sind in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen, dieser ist zu verschließen.

Der unterschriebene Wahlschein ist mit dem blauen Umschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag zu legen, dieser ist sodann zu verschließen und zur Post zu geben, bzw. bei der auf dem Brief angegebenen Stelle abzugeben (Eingangsfrist: 30.08.2009, 16:00 Uhr)

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Form verzichtet)

Bornheim, den

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

(Wolfgang Henseler)

46. Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung
und Bodenordnung -

Dienstgebäude Siegburg
Frankfurter Str. 86-88
53721 Siegburg
Tel-Nr. 02241/308-2051
Fax-Nr. 02241/308-4013

Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach
-17 06 5-

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

I.

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 07.12.2006 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Breitbach-Mühlenbach ist bisher durch den 1. Änderungsbeschluss vom 27.10.2008 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), geändert worden. Dabei wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Breitbach-Mühlenbach zugezogen und in soweit auch die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln

Stadt Bornheim

Gemarkung Sechtem

Flur 5 Flurstück 275

Gemarkung Merten

Flur 17 Flurstück 172 und 173

Für den Flurbereinigungsbeschluss ist die entsprechende Bekanntmachung bereits im Jahre 2006 erfolgt.

II.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigten oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anzumeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

gez.
Rehm